

# RS Vwgh 1992/3/17 91/11/0162

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

AuskunftspflichtG 1987 §4;

AuskunftspflichtG 1987 §5 Abs2;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art20 Abs4;

KFG 1967 §47 Abs2;

## Rechtssatz

Wurde ein Auskunftsverlangen nach § 47 Abs 2 KFG an die Bundespolizeidirektion gerichtet, hat die beiBeh als Berufungsbehörde lediglich zu beurteilen, ob die Auskunft von der Erstbehörde zu Recht oder zu Unrecht verweigert wurde; die Erteilung der Auskunft kann nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein (Hinweis E 19.9.1989, 88/14/0198). Das hat zur Folge, daß auch bei Erlassung des Berufungsbescheides die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgeblich ist. Zu diesem Zeitpunkt war bereits das von der Bundespolizeidirektion als Organ des Bundes iSd Art 20 Abs 4 letzter Satz B-VG anzuwendende AuskunftspflichtG in Kraft.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweisinhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110162.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)